



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

477
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 13. Dezember 2010

Nummer 49

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

636. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse Seite 477
637. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 23 – Stadt Köln) Seite 478
638. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 31 – Stadt Köln) Seite 478
639. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 63 – Stadt Köln) Seite 478
640. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 20 – Stadt Bonn) Seite 479
641. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 21 – Stadt Bonn) Seite 479
642. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 14 – Aachen) Seite 479

643. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 14 – Kreis Heinsberg) Seite 480
644. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 24 – Oberbergischer Kreis) Seite 480
645. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 44 – Rhein-Sieg-Kreis) Seite 480
646. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren – Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal – Seite 481
647. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren Seite 481

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

648. Satzungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 481
649. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Seite 493
650. Tagesordnung zur 108. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal Seite 493

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

636. **Liste der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure
hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2410/293/10

Köln, den 3. Dezember 2010

Die Anschrift der gemeinsamen Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing.

Dietmar Ochel und Dipl.-Ing. Markus Ochl hat sich zum 1. Dezember 2010 wie folgt geändert: Moltkestraße 37, 51643 Gummersbach.

Im Auftrag
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2010, S. 477

**637. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9,
10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 23 –
Stadt Köln)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB23KÖLN–

Köln, den 3. Dezember 2010

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 23 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln mit den Stadtbezirken Widdersdorf und Vogelsang durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (25.09.2010, Kennz. 139865) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html

öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Christian Schmitt, 52379 Langewehe, mit Verfügung vom 17. November 2010 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 23 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2010, S. 478

**638. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9,
10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 31 –
Stadt Köln)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB31KÖLN–

Köln, den 3. Dezember 2010

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 31 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln mit dem Stadtteil Nippes durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (25. September 2010, Kennz. 139869) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html

öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Peter Weiß, 41539 Dormagen, mit Verfügung vom 17. November 2010 mit Wirkung vom

1. Januar 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 31 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2010, S. 478

**639. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9,
10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 63 –
Stadt Köln)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB63KÖLN–

Köln, den 3. Dezember 2010

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 63 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln mit den Stadtteilen Porz und Gremberghoven durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (25. September 2010, Kennz. 139873) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html

öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Roland Samp, 42327 Wuppertal, mit Verfügung vom 17. November 2010 mit Wirkung vom

1. Januar 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 63 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2010, S. 478

**640. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9,
10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 20 –
Stadt Bonn)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB20BONN–

Köln, den 3. Dezember 2010

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 20 des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn mit den Stadtbezirken Geislar, Vilich und Teile des Bezirks Beuel durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (25. September 2010, Kennz. 139863) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html

öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Sascha Gartzke, 53229 Bonn, mit Verfügung vom 17. November 2010 mit Wirkung vom

1. Januar 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 20 des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn bestellt.

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2010, S. 479

**641. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9,
10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 21 –
Stadt Bonn)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB21BONN–

Köln, den 3. Dezember 2010

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 21 des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn mit dem Stadtbezirk Beuel durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (25. September 2010, Kennz. 139864) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html

öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Rüdiger Rohde, 53343 Wachtberg, mit Verfügung vom 17. November 2010 mit Wirkung vom

1. Januar 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 21 des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn bestellt.

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2010, S. 479

**642. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9,
10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 14 –
Aachen)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB14SRAC–

Köln, den 3. Dezember 2010

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 14 des StädteRegionsrates Aachen mit Schwerpunkt in den Ortsteilen Eschweiler-Weisweiler und Eschweiler-Hücheln, Inden-Frenz sowie Teile der Ortschaft Langerwehe-Heistern durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (15. Oktober 2010, Kennz. 147570) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html

öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Michael Mertens, 52076 Aachen, mit Verfügung vom 24. November 2010 mit Wirkung vom

1. Januar 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 14 des StädteRegionsrates Aachen bestellt.

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2010, S. 479

**643. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9,
10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 14 –
Kreis Heinsberg)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB14HS–

Köln, den 3. Dezember 2010

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 14 des Landrates des Kreises Heinsberg mit Schwerpunkt durch den Ortsteilen Myhl, Gerderath, Tüschbroich, Uevokoven, Wildenrath durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (15. Oktober 2010, Kennz. 147566) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html
öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Harald Lange, 41372 Niederkrüchten, mit Verfügung vom 24. November 2010 mit Wirkung vom

1. Januar 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 14 des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2010, S. 480

**644. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9,
10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 24 –
Oberbergischer Kreis)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB24OBK

Köln, den 3. Dezember 2010

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 24 des Landrates des Oberbergischen Kreises (Stadt Waldbröl) durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (15. Oktober 2010, Kennz. 139868) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html
öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Paul Werner Giebler, 51545 Waldbröl, mit Verfügung vom 24. November 2010 mit Wirkung vom

1. Januar 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 24 des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2010, S. 480

**645. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9,
10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 44 –
Rhein-Sieg-Kreis)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB44 RSK

Köln, den 3. Dezember 2010

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 44 des Landrates des Rhein-Sieg Kreises (Stadt Lohmar mit verschiedenen Ortsteilen) durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (15. Oktober 2010, Kennz. 139872) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html
öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Marco Fuchs, 51597 Morsbach, mit Verfügung vom 24. November 2010 mit Wirkung vom

1. Januar 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 44 des Landrates des Rhein-Sieg Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2010, S. 480

646. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren – Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal –

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.1-(4.1)-1

Köln, den 29. November 2010

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Roitzheimer Straße 5–7, 53879 Euskirchen hat gemäß §§ 8 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2585 ff.) – in der jetzt gültigen Fassung – die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage Nöthen mittels zweier Tiefbrunnen VB 4 und VB 5 in einer Menge bis zu 1.000.000 m³/a auf dem Grundstück Gemarkung Nöthen, Flur 6, Flurstück 11 beantragt, um es als Trinkwasser und Brauchwasser im Versorgungsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal zu verwenden.

Ergänzend beantragt der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal für die Wassergewinnungsanlage Nöthen die Erteilung einer auf drei Jahre befristeten, wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Flachbrunnen VB 1 und VB 3 in einer Menge von 700.000 m³/a auf dem Grundstück Gemarkung Nöthen, Flur 6, Flurstück 11, um es als Trinkwasser und Brauchwasser im Versorgungsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal zu verwenden.

Die beantragte Gesamtfördermenge für die Wassergewinnungsanlage Nöthen von 1.000.000 m³/a soll durch den ergänzten Betrieb der Flachbrunnen VB 1 und VB 3 nicht überschritten werden.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94) und i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVP). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVP bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2010, S. 481

647. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2-(2.6)-7

Köln, den 1. Dezember 2010

Die Pfeifer & Langen KG, Dürener Straße 20, 52428 Jülich, hat gemäß §§ 8 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2585 ff.) – in der jetzt gültigen Fassung – die Erteilung einer bis zum

31. Dezember 2010

befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von 16,4 l/s – 59 m³/h bzw. 55 m³/h (im Beharrungszustand) – 1 419 m³/d – 147 000 m³ während der gesamten Bauzeit von 14 Wochen auf dem Grundstück mittels vier Brunnen zur Bauwasserhaltung beantragt.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94) und i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVP). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVP bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftra
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2010, S. 481

**C Rechtsvorschriften und
 Bekanntmachungen anderer Behörden
 und Dienststellen**

**648. Satzungen des Bergischen
 Abfallwirtschaftsverbandes
 Satzung über den Wirtschaftsplan 2011**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen

gen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 26. November 2010 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan	im Ertrag auf	49 439 200,- €
	im Aufwand auf	48 967 680,- €
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	19 207 400,- €
	in der Ausgabe auf	19 207 400,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2011 werden in der neu gefassten von der Verbandsversammlung noch in dieser Sitzung zu beschließenden Gebührensatzung vom 26. November 2010 festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 26. November 2010 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2011 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2010

gez.: Udo K l e m t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

5. Änderungssatzung vom 26. November 2010 zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 144. Sitzung am 26. November 2010 folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

1. Gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, wilder Müll, Papierkorbentleerung)

eine Grundgebühr von 18,66 €/Einwohner (Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes vom 31. Dezember 2009) und

eine Leistungsgebühr von 98,63 €/t zu leisten.

2. Organisch kompostierbare Küchenabfälle (Bioabfall)

eine Grundgebühr von 4,10 €/Einwohner (Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes vom 31. Dezember 2009)

und eine Leistungsgebühr von 85,82 €/t zu leisten.

3. Die Gebühr für kommunalen Grünabfall beträgt 71,90 €/t

4. Die Gebühr für andere nicht biologisch abbaubare Abfälle beträgt 177,03 €/t

5. Für Straßenreinigungsabfälle wird eine Gebühr in Höhe von 56,44 €/t erhoben.

§ 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 26. November 2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 tritt zum

1. Januar 2011

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 26. November 2010 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2010

gez.: Udo K l e m t

Vorsitzender der Verbandsversammlung

4. Änderungssatzung vom 26. November 2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NW S. 514), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 863), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I, S. 1163) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2353) sowie der Verbandsatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 144. Sitzung am 26. November 2010 folgende 4. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen

Absatz 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

a) Entsorgungszentrum Zentraldeponie Leppe

- Inertstoffdeponie (Anlage 1)
- Müllumschlaganlage (Anlage 2)
- Sonderabfallzwischenlager mit Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte und Kleinanliefererplatz (Anlage 3)
- Grünabfallkompostierungsanlage (Anlage 10)
- Vergärungsanlage (Anlage 4)
- Siebanlage mit Rostaschelagerplatz (Anlage 5.1)
- Sortieranlage Leppe (Anlage 5.2)

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossene 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2010

gez.: Udo K l e m t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Änderung der Anlagen 1–11 (Positivkataloge) zur Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

BAV
Anlage 3

Positivkatalog

Sonderabfallzwischenlager mit Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte und Kleinanliefererplatz

ASN	Abfallbezeichnung
020108	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

ASN	Abfallbezeichnung
020109	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
020110	Metallabfälle
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
030201	halogenfreie organische Holzschutzmittel
030202	chlororganische Holzschutzmittel
030203	metallorganische Holzschutzmittel
030204	anorganische Holzkonservierungsmittel
030205	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
060101	Schwefelsäure und schweflige Säure
060102	Salzsäure
060103	Flusssäure
060104	Phosphorsäure und phosphorige Säure
060105	Salpetersäure und salpetrige Säure
060203	Ammoniumhydroxid
060404	quecksilberhaltige Abfälle
060703	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
061301	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
070103	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070199	Abfälle anders nicht genannt
070203	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070204	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070213	Kunststoffabfälle
070303	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070304	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070403	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070503	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

ASN	Abfallbezeichnung	ASN	Abfallbezeichnung
070504	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
070599	Abfälle anders nicht genannt	080413	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
070603	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
070604	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080499	Abfälle anders nicht genannt
070699	Abfälle anders nicht genannt	090101	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
070703	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	090102	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
070704	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	090103	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	090104	Fixierbäder
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	090105	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
080113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	100109	Schwefelsäure
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen	101401	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
080115	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	110105	saure Beizlösungen
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen	120108	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	120109	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	120112	gebrauchte Wachse und Fette
080119	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	140602	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
080199	Abfälle anders nicht genannt	140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
080317	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	150102	Verpackungen aus Kunststoff
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen	150104	Verpackungen aus Metall
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	150106	Gemischte Verpackungen (Ausgang)
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
		150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
		150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
		160109	Bestandteile, die PCB enthalten

ASN	Abfallbezeichnung	ASN	Abfallbezeichnung
160121	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen	180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	180110	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
160210	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen	180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160212	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
160213	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen	191202	Eisenmetalle
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen	191203	Nichteisenmetalle
160215	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	191204	Kunststoff und Gummi
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen	191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
160504	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) (Spraydosens Ausgang)	191211	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
160506	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	200113	Lösemittel
160507	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	200114	Säuren
160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	200115	Laugen
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160507 oder 160508 fallen	200117	Fotochemikalien
160601	Bleibatterien	200119	Pestizide
160602	Ni-Cd-Batterien	200125	Speiseöle und -fette
160603	Quecksilber enthaltende Batterien	200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
160604	Alkalibatterien (außer 160603)	200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
160606	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
160708	ölhaltige Abfälle	200131	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
180106	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	200133	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen	200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
180108	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		
			Positivkatalog
			Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte
		ASN	Abfallbezeichnung
		200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
		200123	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

ASN	Abfallbezeichnung
200135	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Baustoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Baustoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen

Positivkatalog

Kleinanliefererplatz

ASN	Abfallbezeichnung
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150107	Verpackungen aus Glas
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170201	Holz
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170407	Gemischte Metalle
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170605	Asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904	Gemische Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
200110	Bekleidung
200301	Gemischte Siedlungsabfälle
200307	Sperrmüll

Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

BAV
Anlage 5.1

Positivkatalog

Siebanlage mit Rostaschelagerplatz auf der Zentraldeponie Leppe

ASN	Abfallbezeichnung
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170301	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
100202	unbearbeitete Schlacke
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100701	Schlacke (Erst- und Zweitschmelze)
100809	Andere Schlacken
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen
101003	Ofenschlacke
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 106103 fallen
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 106105 fallen
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
190401	Verglaste Abfälle
191205	Glas

ASN	Abfallbezeichnung
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
BAV Anlage 5.2	
Positivkatalog	
Sortieranlage auf der Zentraldeponie Leppe	
ASN	Abfallbezeichnung
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150103	Verpackungen aus Holz
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170201	Holz
170302	Straßenaufbruch
170904	gemische Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenige, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
191201	Papier und Pappe aus der mechanischen Behandlung
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200101	getrennt gesammelte Papier- und Pappe-Abfälle
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200303	Straßenkehricht
200307	Sperrmüll

9. Änderungssatzung vom 26. November 2010 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NW S. 514), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-recht-

lichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 26. November 2010 folgende Änderungen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebühren für Papierabfallbehälter

(2) Festsetzung der Pauschalgebühr:

240 l-grün	16,40 €
360 l-grün	22,52 €
1 100 l-grün	88,20 €

(2) Wird ein Papierabfallbehälter genutzt, der größer als das doppelte Regelvolumen ist, so wird auf Grundlage der Gebühren gemäß § 5 Abs. 4 nur die Differenz zwischen der Gebühr für den tatsächlich genutzten Papierbehälter und dem Gebührenbetrag für die Behälter, die dem zustehenden Regelvolumen entsprechen berechnet. Im einzelnen ergeben sich hierbei die folgenden Gebührensätze:

Genutztes Restmüllvolumen	zustehendes Papierbehältervolumen	tatsächlich genutzter Papierbehälter	Gebührenpfl. Papiervolumen	Zu zahlende Gebühr
80 l/120 l/240 l	480 l	240 l + 360 l	120 l	6,12 €
80 l/120 l/240 l	480 l	360 l + 360 l	240 l	16,40 €
240 l	480 l	1 100 l	620 l	55,40 €
360 l	720 l	1 100 l	380 l	39,00 €
480 l	960 l	1 100 l	140 l	22,60 €

§ 6

Gebühren für 15 m³ Wechsel- und 5 m³ Umleercontainer

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr für 15m³ Wechselcontainer zur Erfassung von Restmüll und 5 m³ Umleercontainern für Papierabfälle wird nach:

- a) einer Grundgebühr
- b) einer Gebühr je Abfuhr
- b) einem gewichtsbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

15 m ³ Wechselcontainer	947,76 €
5 m ³ Umleercontainer Papier	162,12 €

(2) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung:	291,64 € je 1 000 kg
Papierabfallentsorgung	20,- € je 1 000 kg

Gewichtsbezogene Gebühren für die Papierabfallentsorgung werden nur für die Mengen erhoben, die das in § 11, Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung definierte jährliche gebührenfreie Regelaufkommen überschreiten.

(3) Festsetzung der Gebühr je Abfuhr

15 m ³ Wechselcontainer	168,72 €
5 m ³ Umleercontainer Papier	47,00 €

§ 2

Diese 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen tritt zum

1. Januar 2011

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung vom 26.November 2010 beschlossene 9. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die kommunale Entsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2010

gez.: Udo K l e m t

Vorsitzende der Verbandsversammlung

8. Änderungssatzung vom 26. November 2010 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NW S. 514), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen

über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 18. Februar 2009 geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 26. November 2010 folgende Änderungen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

Die Absätze 1, 2, 3 und 6 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr 1,50 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).
- (2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 beträgt pro Jahr 0,78 €/Liter Behältervolumen für Bioabfälle (brauner Abfallbehälter).
- (3) b) für zusätzliche Wertstoffbehälter 0,07 €/Liter Behältervolumen für Wertstoffe (grüner Abfallbehälter),
- (6) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr
 - a) bei 14-tägiger Entleerung 3,00 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter),
 - b) bei wöchentlicher Entleerung 6,80 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).

§ 2

Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen tritt zum

1. Januar 2011

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung vom 26. November 2010 beschlossene 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18. Februar 2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli

1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2010

gez.: Udo K l e m t

Vorsitzende der Verbandsversammlung

5. Änderungssatzung vom 26. November 2010 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NW S. 514), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 294) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 20 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 26. November 2010 folgende Änderungen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Aufstellung auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellten Restmüllbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen jährlich:

- 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) – vierwöchentliche Leerung – 97,60 €
- 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) – vierwöchentliche Leerung – 146,40 €
- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) – vierwöchentliche Leerung – 292,80 €
- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) – vierwöchentliche Leerung – 439,20 €
- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l) – vierwöchentliche Leerung – 1 342,00 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung – 2 662,00 €

Diese Gebühr beträgt bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung jährlich:

- 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) – vierwöchentliche Leerung – 68,00 €
- 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) – vierwöchentliche Leerung – 102,00 €
- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) – vierwöchentliche Leerung – 204,00 €
- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) – vierwöchentliche Leerung – 306,00 €
- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l) – vierwöchentliche Leerung – 935,00 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung – 2 357,32 €

(5) Werden zusätzliche grüne Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen über das Regelvolumen gemäß § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung für die Ge-

meinde Reichshof hinaus auf Antrag zur Verfügung gestellt, so wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

- 240 l Abfallbehälter grün 15,00 €
- 1 100 l Abfallbehälter grün 68,00 €

§ 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Gemeinde Reichshof tritt zum

1. Januar 2011

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung vom 28. November 2008 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19. Februar 2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2010

gez.: Udo K l e m t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung

vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz vom 26. Februar 2010 und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 1. April 2010 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 26. November 2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 beschlossen:

§ 3

Gebührenart und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die Restmüll- inkl. Wertstoffentsorgung (Leerung 14tägig/Leerung monatlich) beträgt für die Regelausstattung gem. § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid

a) die Jahresgebühr je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 30,76 €

b) die Jahresleistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter

bei 50 l Restmüllbehältervolumen 78,60 €

bei 80 l Restmüllbehältervolumen 125,60 €

bei 120 l Restmüllbehältervolumen 188,40 €

bei 240 l Restmüllbehältervolumen 376,80 €

bei 1 100 l Restmüllbehältervolumen 1 727,00 €

c) die Jahresleistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter auf Grundstücken mit erklärter Eigenkompositionierung

bei 50 l Restmüllbehältervolumen 65,40 €

bei 80 l Restmüllbehältervolumen 104,80 €

bei 120 l Restmüllbehältervolumen 157,20 €

bei 240 l Restmüllbehältervolumen 314,40 €

bei 1 100 l Restmüllbehältervolumen 1 441,00 €

2. Für die über die Regelausstattung gem. § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid hinausgehenden Wertstoffbehälter beträgt die Jahresleistungsgebühr bei zusätzlichem

80 l Behälter 16,80 €

120 l Behälter 25,20 €

240 l Behälter 50,40 €

1100 l Behälter 231,00 €

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17. März 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 26. November 2010 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2010

gez.: Udo K l e m t

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Engelskirchen, den 30. November 2010

Bergischer Abfallwirtschaftsverband

Der Verbandsvorsteher

gez.: Landrat Hagen J o b i

649. Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses

Der Dienstauses, Nr. 1737, ausgestellt auf den Namen Dieter Erber, geboren am 19. August 1966, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstauses gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 29. November 2010

Rhein-Sieg-Kreis

Az.: 11.1

Im Auftrag
gez.: N i t s c h k e

ABl. Reg. K 2010, S. 493

**650. Tagesordnung zur
108. Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Kölner Randkanal**

Am

Dienstag, dem 21. Dezember 2010, 9.00 Uhr,
im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2, EG,
Zimmer E 22.

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.
2. Genehmigung der Niederschrift der 107. Verbandsversammlung
3. Erwirtschaftung bilanzieller Abschreibungen im ZKR
4. Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 (Anlage)
5. Vorlage des Ergebnisplans für die Haushaltsjahre 2011–2014
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2011 (Anlage)
7. Bericht des Verbandsingenieurs
8. regionale2010 – aktueller Sachstand
9. Verschiedenes

Köln, den 1. Dezember 2010

gez.: W i e c k i

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
des ZV Kölner Randkanal

ABl. Reg. K 2010, S. 493

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,56 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.